

Allgemeine Vertragsbedingungen der Eni Deutschland GmbH mit Sitz in München für Instandhaltungs- und Wartungsverträge (07/23)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Leistungen des Auftragnehmers (Partner) für Instandhaltungs- und Wartungsverträge.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung und Instandhaltung von im Einzelvertrag genau benannten Geräten und sonstigen Einrichtungen einschließlich aller Zubehörteile. Partner trägt dafür Sorge, dass die Geräte jederzeit und vollständig einsatzbereit sind.

Partner hat sich vor Vertragsunterzeichnung einen Überblick der in unserem Netz befindlichen vertragsgegenständlichen Geräte und deren Hersteller zu verschaffen. Wir behalten uns vor, neue Geräte anderer Hersteller während der Vertragslaufzeit einzusetzen.

Wir sind berechtigt, jederzeit die Anzahl der Geräte den betrieblichen Erfordernissen anzupassen. Ansprüche jeglicher Art infolge einer Veränderung der Anzahl der zu wartenden Geräte sind ausgeschlossen.

Partner hat in seinem Hause die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur jederzeitigen Erfüllung der Bedingungen der im Folgenden geregelten Verpflichtungen zu schaffen, insbesondere auch hinsichtlich der jederzeitigen Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Fax, Email-Adresse).

Alle Leistungen des Partners im Rahmen dieses Vertrages werden über ein elektronisches Instandhaltungs- und Überwachungssystem erfasst, damit die Leistungen des Partners regelmäßig geprüft und ausgewertet werden können.

3. Allgemeine Pflichten des Partners

Partner muss alle Arbeiten gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und Normen durchführen, wie:

- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften UVV
- Arbeitsstättenverordnung
- Alle sonstige einschlägige EN DIN-Normen
- Sicherheitsmerkblatt für Besucher und Angehörige von Fremdfirmen
- Vorschriften der Länder bezüglich Sonderabfallentsorgung
- VDE Normen für Elektroarbeiten

Ferner obliegt ihm Folgendes:

- Durchführung aller gesetzlich geforderten Prüfungen und Kontrollen mit Nachweis
- Anfertigung eines detaillierten Arbeitsberichts nach jedem Einsatz durch den ausführenden Monteur
- Kontaktpflege zum Tankstellenverwalter und seinem Personal
- Schulung des Tankstellenverwalters und seines Personals

Werden gegen uns Bußgeldbescheide ausgestellt, die infolge unsachgemäßer oder nicht rechtzeitiger Tätigkeit des Partners verursacht sind, so wird uns Partner von allen Kosten freistellen. Partner ist verpflichtet die Erfüllung eventueller Auflagen auf seine Kosten vorzunehmen.

Partner ist verpflichtet uns die Prüfung aller diesen Vertrag betreffenden Unterlagen in seiner Betriebsstätte jederzeit zu ermöglichen bzw. uns hierzu erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Partner verpflichtet sich, Staatsbürger aus Ländern, die nicht Mitglied der EU sind, nur mit gültiger Arbeitserlaubnis zu beschäftigen.

4. Störungsbeseitigung/Abrufe zum Einsatz/Fristen

Partner erhält von uns oder unseren Tankstellenpartnern Meldungen zur Beseitigung von Störungen und/oder zur vorläufigen Schadenssicherung.

Es sind Annahmezeiten von Montag – Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr sicherzustellen.

Die beim Partner eingehenden Meldungen enthalten die notwendigen Informationen, um die erforderlichen Leistungen einschätzen zu können. Durch telefonische Rückfragen beim Tankstellenpartner müssen vom Partner ggf. weitere Informationen eingeholt werden.

Die Störungsbeseitigung erfolgt in den einzelvertraglich geregelten Fristen. Die vereinbarten Fristen laufen ab Eingang der Meldung beim Partner.

5. Beseitigung von Schadensfällen

Bei einem Schadensfall wird Partner von uns oder unseren Tankstellenpartnern informiert.

Der Monteur des Partners macht eine Schadensaufnahme und sichert den Schaden. Partner ist verpflichtet, die durchgeführte Schadensaufnahme und die Maßnahmen zur Schadenssicherung dem AG zu melden.

Die Beseitigung des Schadens erfolgt dann nach Auftragserteilung durch den AG.

6. Pflichten des Auftraggebers (Eni)

Wir stellen dem Partner zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse (z. B. Strom, Wasser etc.) kostenfrei zur Verfügung.

7. Gewährleistung /Garantie

Die Gewährleistungszeit aller im Rahmen dieses Vertrages vom Partner erbrachten Leistungen beträgt 2 Jahre.

Partner gewährt die Güte und Zweckmäßigkeit des eingesetzten Materials und der Ausführung sowie der Geeignetheit seiner Leistungen.

Die Gewährleistung wird nicht durch von uns vorgenommene Prüfungen eingeschränkt.

Hält Partner unsere Anordnungen für unzureichend oder ungeeignet, ist er verpflichtet, uns dies schriftlich und ggf. vorab telefonisch mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Partner sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass der Benutzer oder Dritte bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art, insbesondere von Unfällen und Berufskrankheiten, geschützt sind.

Mängel seiner Leistungen hat Partner auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Statt der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl auch eine kostenlose Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Partners mit der Mängelbeseitigung können wir ohne weitere Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen Fällen können wir vom Vertrag auch zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen; dies gilt auch dann, wenn Mängel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden können.

Auf Ersatzleistungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt vorbehalten. Partner trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Partner verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

8. Vergütung / Pauschalen

Pauschalen und alle weiteren Preise sind für die Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche im Vertrag beschriebenen Instandhaltungsleistungen und Beseitigung von Störungen, Ersatzteillieferungen, sowie die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Arbeiten des Partners abgegolten. Ebenso sind alle für den Partner aus Folgeleistungen resultierenden Aufwendungen in den Pauschalen enthalten.

Die Beseitigung von Störungen und die Instandhaltung an Anlagen und Ausrüstungen des AG innerhalb der Gewährleistungszeiten werden vom Partner kostenlos durchgeführt, soweit Partner auch Lieferant des Gerätes gewesen ist. Arbeiten an Fremdanlagen, für welche Gewährleistung eines Drittlieferanten besteht, werden mit 30% der vereinbarten Pauschalen vergütet.

Falls die im Einzelvertrag vereinbarten Fristen zur Störungsbeseitigung etc. vom Partner überschritten werden oder bei uns infolge Verschuldens vom Partner andere Kosten anfallen, zu deren Erstattung Partner verpflichtet ist, kann die Monatspauschale gemindert werden.

9. Rechnungslegung/Zahlungen

Die Zahlung der Pauschalen erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung.

Partner erstellt die Rechnungen in prüfbarer Form.

Leistungen, die Partner nach den Vereinbarungen dieses Vertrages separat abrechnen kann, sind spätestens 8 Wochen nach endgültigem Abschluss der Arbeiten in Rechnung zu stellen.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit prüf-fähigen Unterlagen pro Vorgang an folgende Adresse zu senden:

Eni Deutschland GmbH
Abteilung ACC
Theresienhöhe 30
80339 München

Die Rechnung ist vom Partner so zu erstellen, dass wir zweifelsfrei erkennen können, welcher Auftrag dieser Rechnung zugrunde liegt. Es sind mindestens Objektnummer der jeweiligen Tankstelle sowie Auftragsnummer unseres Auftrages zu dokumentieren. Ist die Rechnung nicht vollständig, haben wir – ohne in Verzug zu geraten - das Recht, diese Rechnung zurückzuweisen.

Die Zahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang.

Die Zahlung von Rechnungen für Leistungen außerhalb der Pauschalen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

10. Haftung

Partner haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Partner verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

Partner verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch schuldhaftes Verhalten des Partners oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten nach diesem Vertrag oder der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgelöst und gegen uns geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für Ansprüche, die wegen der Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften geltend gemacht werden, sowie für Schäden, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zwangsläufig entstehen müssen, es sei denn, der Partner hat uns vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf dieses Risiko hingewiesen.

11. Haftpflichtversicherung des Partners

Partner hat eine ausreichende Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung für die Dauer der Vertragsbeziehung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Partner hat uns zum Nachweis des Bestehens der Versicherung eine aktuelle Deckungsbestätigung spätestens mit Übersendung des unterschriebenen Vertrages zu übergeben. Die Deckungsbestätigung hat die Angaben: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers und der Versicherung, Versicherungszeitraum, Deckungsumfang und Deckungssummen zu enthalten sowie die Bestätigung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Deckung in voller Höhe besteht.

Eine Haftungsbegrenzung ist ausgeschlossen.

12. Verschwiegenheitspflicht

Partner verpflichtet sich Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen, sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen von Eni, die ihm durch die Zusammenarbeit mit Eni im Rahmen dieses Projektes bekannt werden, streng geheim zu halten und sie ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden. Partner hat seine Beschäftigten - auch für die Zeit nach derer Ausscheiden – dementsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Mitarbeiter des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf Aufforderung von Eni nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtung des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Unsere firmenspezifischen Daten (z.B. Werkpläne, Datenbankinformationen) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

13. Subunternehmer

Partner darf die wesentlichen Leistungen dieses Vertrages nicht an einen Subunternehmer übertragen.

In Einzelfällen kann eine Beauftragung von Subunternehmern erfolgen, jedoch nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Partner muss in diesem Falle die Leistungsfähigkeit und Kompetenz des Subunternehmers sowie den Grund des Subunternehmereinsatzes plausibel darstellen.

Der Einsatz eines Subunternehmers erhöht nicht die von uns gezahlte Vergütung.

Unsere Genehmigung zum Einsatz eines Subunternehmers befreit den Partner nicht aus den von ihm eingegangenen Vertragsverpflichtungen.

14. Kündigung/Vertragsbeendigung

Wir haben das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende insgesamt, oder für einen Teil der übertragenen Tankstellen, per Einschreibebrief zu kündigen, wenn das vertragsgegenständliche Tankstellennetz oder Teile derselben an einen Dritten veräußert oder sonst übertragen werden. Schadenersatzansprüche des Partners sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Eine Teilkündigung berührt die Bedingungen dieses Vertrages im Übrigen nicht.

Wir haben ferner das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei drei erheblichen Verstößen innerhalb eines Jahres gegen die Vertragsbestimmungen (mit Ausnahme der im Folgenden genannten), die schriftlich durch Eni angemahnt wurden
- wenn über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird
- wenn Partner eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muss
- bei Nichterfüllung der Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften
- bei falscher Aussage über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Partners
- bei Übergabe von Teilleistungen dieses Vertrages an Subunternehmer ohne unsere vorherige schriftliche Abstimmung

- bei kompletter Übergabe der Leistungen dieses Vertrages an einen Dritten
- in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wenn Partner von den in seinen Bewerbungsunterlagen und dem dazugehörigen Bewerbungsvortrag vorgebrachten Zusicherungen und Voraussetzungen abweicht (z.B. in der Bewerbung ein EDV System vorstellt, das in der Praxis beim Partner nicht oder nur in beschränkter Form vorhanden ist).

Bei Beendigung des Vertrages hat Partner die von ihm geführten Unterlagen, insbesondere eine vom Partner geführte Datenbank und derer Kopien, sowie die Betriebsakten nach unseren Vorgaben kostenlos an uns zu übergeben.

15. Sonstiges

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen München.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Gerichtsstand für Kaufleute ist München.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland so, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

16. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die erhaltenen Daten des Partners im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten. Es erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen. Wir informieren ferner darüber, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass weitere Informationen zum Datenschutz unter folgender Adresse zu finden sind: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy_page

17. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften, Rücktritt, Kündigung, Schadenersatz

Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Corporate Governance“, (https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance/qualitaets-arbeitssicherheits-gesundheitsmanagement_page) zum Download bereit.

Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Unfallverhütungsvorschriften, alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE-Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

18. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Eni Verhaltenskodex für Lieferanten, (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modells 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und der Compliance-Modelle und (c) die von Eni angenommene Unternehmensrichtlinie MSG Antikorruption. Partner nimmt zur Kenntnis, dass das Dokument unter (a) auf der Webseite https://www.eni.com/de_DE/geschaeftsaktivitaeten/agb.page und die Dokumente unter (b) und (c) auf der Webseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page verfügbar sind, und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten. In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner gegenüber Eni zur Einhaltung der (A) Antikorruptionsgesetze (d.h. (i) das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001; (ii) den United States Foreign Corrupt Practices Act; (iii) den UK Bribery Act; (iv) andere Anti-Korruptionsgesetze, die für die Parteien

weltweit gelten; (v) internationale Anti-Korruptionsverträge wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption), und (B) Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche (d. h. die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche des Landes, in dem die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt werden und in dem der Partner ansässig oder registriert ist).

In Bezug auf die Ausführung der von diesem Vertrag erfassten Tätigkeiten erklärt und gewährleistet Partner ferner, dass er seinen Vorständen, Geschäftsführern, Angestellten und/oder Dritten, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Ausführung dieses Vertrages handeln (z.B. Berater, Agenten, Makler und gleichgestellte Personen), Vorschriften erlassen und umgesetzt hat, die darauf abzielen, die Begehung, auch nur den Versuch, der vom italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 sanktionierten Handlungen zu verhindern, und verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrags für die vollständige Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen.

In jedem Fall verpflichtet sich Partner, es zu unterlassen - und dafür zu sorgen, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und/oder Dritte, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Erfüllung dieses Vertrages handeln, es unterlassen, (A) unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze direkt oder indirekt wirtschaftliche Vorteile oder andere Zuwendungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, sie zu gewähren oder zu zahlen; (B) einem Amtsträger inoffizielle Zahlungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder jemanden zu ermächtigen, diese anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu zahlen, die direkt oder indirekt zu dem Zweck geleistet werden, die Ausführung einer routinemäßigen und nichtermessensabhängigen Tätigkeit, die in jedem Fall im Rahmen seiner dienstlichen Pflichten geschuldet ist, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern (d.h. Erleichterungszahlungen); (C) die Annahme oder Genehmigung der direkten oder indirekten Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Vorteilen oder die Aufforderung zur Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Vorteilen unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze; (D) der Erwerb, die Annahme, der Besitz, das Verbergen, die Verwendung, der Austausch oder die Übertragung von Geld, Gütern oder sonstigen Vorteilen in Kenntnis der Tatsache oder des Verdachts, dass diese aus rechtswidrigen Tätigkeiten stammen, oder die Durchführung sonstiger damit zusammenhängender Transaktionen in einer Weise, die die Feststellung ihrer rechtswidrigen Herkunft erschwert, verdeckt oder verschleiert.

Partner erklärt, dass er keinen Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages hat, und verpflichtet sich, Eni unverzüglich zu informieren, falls eine solche Situation während der Ausführung des Vertrages auftreten sollte. Als Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrages gilt jede Situation in Bezug auf den Partner oder eine Person in der Organisation von Partner (z. B. familiäre, verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen, persönliche oder finanzielle Rollen/Berufungen/Interessen, die in dritten Unternehmen oder bei Dritten gehalten werden), die die

Fähigkeit (i) der Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Eni und/oder (ii) jeder anderen Person oder Einrichtung, ob öffentlich oder privat, die an der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages beteiligt ist, ihre Funktionen oder Tätigkeiten unabhängig, unparteiisch und objektiv auszuführen, beeinträchtigen könnte.

In Bezug auf die Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten gewährleistet Partner, dass alle Subunternehmer/Dritte, die er im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einsetzen möchte, und die zuvor von Eni genehmigt wurden: a) vom Partner einer angemessenen und verhältnismäßigen Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden, um sein ethisches Profil und seinen Ruf sowie seine Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Leistungen in Übereinstimmung mit seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Klausel, zu überprüfen; und b) die Leistungen/Tätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erbringen, der Bedingungen und Verpflichtungen vorsieht, die den in dieser Klausel genannten gleichwertig sind, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche.

In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner: (i) alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen oder gezahlten Beträge genau und transparent in seinen Büchern zu erfassen; (ii) Eni unverzüglich zu informieren, wenn die zuständigen Behörden Ermittlungen oder Verfahren wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Antikorruptionsgesetze, die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und/oder das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001 im Rahmen der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einleiten, und sich zu verpflichten, alle künftigen Aktualisierungen in dieser Angelegenheit zu übermitteln (mit Ausnahme dessen, was als unter die Ausnahme des Anwaltsprivilegs fallend betrachtet werden kann); (iii) Eni zeitnah über alle Anfragen oder Forderungen im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Geldzahlungen oder anderen Vorteilen zu informieren, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags erhalten haben; (iv) die Unterlagen in Bezug zu diesem Vertrag so lange aufzubewahren, wie dies in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nichteinhaltung der Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen dieser Klausel durch Partner eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten darstellt und Eni berechtigt, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu kündigen, vorbehaltlich einer besonderen Erklärung, die dem Partner zugestellt wird. Im Falle des Vorliegens von Dokumenten einer zuständigen Behörde, einschließlich der Justiz, deren Vorhandensein sich auch aus den Medien ergeben kann, und aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und

Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und Eni von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

19. Schutz der Menschenrechte

Die Parteien erklären, dass sie die Grundsätze anerkennen und unterstützen, die in den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Praktiken zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden "Menschenrechte").

Im Hinblick auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner: a) zur Kenntnis zu nehmen, dass Eni eine Reihe von Instrumenten zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet hat, darunter die "Eni-Erklärung zur Achtung der Menschenrechte" und die Policy "Eni gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz", die unter https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page abrufbar sind, und verpflichtet sich, nach Grundsätzen zu handeln, die mit den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten übereinstimmen; b) in Übereinstimmung mit den Menschenrechten zu handeln und - auch durch die Anwendung von Unternehmensrichtlinien zu Menschenrechten während der gesamten Vertragsdauer - deren Einhaltung auch durch ihre eigenen Führungskräfte, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Namen des Partners bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen. Im Falle von Konflikten zwischen den anwendbaren nationalen Gesetzen und den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sich Partner, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der letzteren zu vermeiden; c) seine Lieferkette zu überwachen, um sicherzustellen, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Ressourcen, Materialien, Waren oder Dienstleistungen von Lieferanten oder Subunternehmern beschafft oder verwendet, die die Menschenrechte verletzen oder Zwangsarbeit einsetzen, und Aufzeichnungen über diese Aktivitäten zu führen; d) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewährten Praktiken, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Feiertage, Ruhezeiten, Urlaub, Schutz von Minder-jährigen, Überwachungsmethoden und etwaige Unterbringungsmöglichkeiten für Personal, das im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigt wird) zu beachten und deren Einhaltung auch durch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Auftrag des Partners bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen, sowie die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Menschenrechtsmangel und Menschenhandel und die Vorschriften über die Einwanderung und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Eni behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits durchzuführen, wenn sie Kenntnis von Indizien erhält, aus denen sie vernünftigerweise auf einen Verstoß gegen die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen schließen kann. Zu diesem Zweck erklärt sich Partner bereit, Eni alle Informationen im Zusammenhang mit



der Ausführung des Vertrags in der von den Parteien vereinbarten Weise zur Verfügung zu stellen; e) seinen Mitarbeitern und Dritten ein Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Verfügung zu stellen, das den einschlägigen internationalen Standards entspricht, und Eni unverzüglich über alle Mitteilungen zu informieren, die die Erfüllung dieses Vertrags betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, und Eni über die Art und Weise zu informieren, in der solche Mitteilungen und Abhilfen gegebenenfalls gehandhabt werden; f) Eni unverzüglich über vermutete oder festgestellte Menschenrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu informieren und sich in jedem Fall für etwaige Überprüfungen durch Eni zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen durch Partner, die auf beliebigem Wege, einschließlich Kommunikationsmitteln und förmlicher gerichtlicher Akte, erlangt werden, Eni den Vertrag vorübergehend aussetzen und die säumige Partei schriftlich auffordern kann, diese Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung zu erfüllen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Nichterfüllung innerhalb dieser Frist behoben werden kann. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist oder wenn keine begründete Aussicht auf Abhilfe besteht, ist Eni berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, vorbehaltlich einer an Partner zu übermittelnden besonderen Erklärung. In jedem Fall stellt Partner Eni von allen Verlusten oder Schäden frei, die Eni erleidet, sowie von allen Klagen Dritter, die sich aus der - auch teilweisen - Nichteinhaltung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen ergeben oder daraus resultieren.